

**Verein der Freunde und Förderer der
Rheinischen Schule für Körperbehinderte in Pulheim-Brauweiler e.V.**

Satzung



§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen
„Verein der Freunde und Förderer der Rheinischen Schule
für Körperbehinderte in Pulheim-Brauweiler e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Pulheim-Brauweiler.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bergheim unter der Nummer 12 VR 541 eingetragen und führt nahtlos die Geschäfte und Mitgliedschaften des „Vereins der Freunde und Förderer der Rheinischen Schule für Körperbehinderte in Königsdorf e.V.“ fort.

1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977. Er soll durch ideelle und materielle Unterstützung helfen, die pädagogische und therapeutische Arbeit an der Schule für Körperbehinderte in Pulheim-Brauweiler zu fördern.

Dies soll geschehen

a) im allgemeinen durch

- Vertretung der Interessen der körperbehinderten Schüler und der Schule in der Öffentlichkeit (z. B. Abbau von Vorurteilen);
- Förderung des Meinungs- und Informationsaustausches zwischen Schulträger, Schule, Eltern und Öffentlichkeit;
- Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit anderen Schulen; Jugendorganisationen und sonstigen zur Mithilfe geeigneten Verbänden und Vereinen.

b) im besonderen durch

- o gezielte Aufmerksamkeit für besonders bedürftige Kinder;
- o Förderung von speziellen Begabungen bei einzelnen Kindern.

c) für Schule und Unterricht durch

Mithilfe bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln, technischem Hilfsgerät, Arbeitsmaterial, körperbehindertenspezifischen Hilfsmitteln, soweit sie nachweislich vom Schulträger nicht finanziert werden;

- Förderung von Unterrichtsfahrten und Schullandheimaufenthalten;
- Förderung von Unterricht in musischen Bereichen;
- Förderung der Mitarbeit von Eltern bei Schul- und Elternfesten wie Klassenfahrten.

d) durch die Förderung der Freizeitgestaltung der Schüler.

e) durch die Pflege der Beziehungen zu Institutionen des Arbeitslebens mit dem Ziel, Berufsausbildung, Berufswahl und Findung von Arbeitsplätzen zu fördern.

2.2 Diese Aufgaben können - im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke - von der Mitgliederversammlung erweitert oder beschränkt werden, ohne daß es einer Satzungsänderung bedarf.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine parteipolitischen, konfessionellen oder eigennützigen Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Mitglieder und Vorstand bekommen nur solche Ausgaben erstattet, die zur Erreichung des Vereinszieles getätigt werden. Ein Entgelt ist nicht zulässig.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern und sich zur Zahlung eines jährlichen Mindestbeitrages verpflichten. Die Höhe dieses Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Wunsch auf Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet.

Die Antragsteller werden über ihre Mitgliedschaft schriftlich benachrichtigt und in das Mitgliederverzeichnis aufgenommen.

Bei Ablehnung stehen dem Antragsteller das Berufungsrecht sowie das Recht auf Anhörung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.

3.2 Die Mitgliedschaft kann jederzeit mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3.3 Mitglieder, die der Satzung des Vereins zuwiderhandeln, können auf Antrag durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

3.4 Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es mehr als ein Jahr mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist und erfolglos gemahnt wurde.

3.5 Personen, die sich um die Schule für Körperbehinderte besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder zahlen nicht die beschlossenen Beiträge und können beratend tätig sein, haben aber kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Alle Personen, die in den folgenden Gremien des Vereins das Stimmrecht wahrnehmen wollen, müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

4.1 Der Gesamtvorstand besteht aus fünf Personen. Es sind der Vertreter der Schule und der der Schulpflegschaft, sowie die gewählten Mitglieder des Fördervereins.

Nach demokratischen Prinzipien werden im Gesamtvorstand die Arbeitsschwerpunkte festgelegt, Entscheidungen über die Arbeit des Vereins getroffen und über Anträge an den Verein entschieden.

4.1.1 Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Im Außenverhältnis wird der Verein rechtskräftig durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister.

Die Personen des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar unabhängig von ihrer Funktion. Die Funktionsverteilung nimmt der geschäftsführende Vorstand in der der Mitgliederversammlung folgenden konstituierenden Vorstandssitzung vor. Schriftführer oder Schatzmeister werden als Stellvertreter des Vorsitzenden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, eine Amtsperiode ist spätestens mit einer Neuwahl beendet. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Fällt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus oder tritt zurück, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger bestimmen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist.

Die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes oder ein Viertel der Mitgliederversammlung können die Abwahl eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes beantragen. Die nächste Mitgliederversammlung - spätestens nach acht Wochen - muss über diesen Antrag beschließen und einen Nachfolger wählen.

Tritt der gesamte geschäftsführende Vorstand zurück, ist binnen einer Woche durch ein verbleibendes Mitglied des Gesamtvorstandes zu einer neuen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Vorstandswahlen“ einzuladen.

4.1.2 Vertreter der Schule und Schulpflegschaft im Gesamtvorstand

Der Vertreter der Schule ist in der Regel der (die) Schulleiter (in) oder eine andere von der Schulleitung delegierte Person.

Der Vertreter der Schulpflegschaft ist in der Regel der (die) Schulpflegschaftsvorsitzende oder eine andere von der Schulpflegschaft delegierte Person.

4.2 Die Mitgliederversammlung

wählt den geschäftsführenden Vorstand grundsätzlich in geheimer und getrennter Wahl. Änderungen dieses Verfahrens können von der Mitgliederversammlung vor dem Wahlgang mehrheitlich beschlossen werden;

setzt den jährlichen Mindestbeitrag fest;

wählt für zwei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer;

beschließt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder mindestens fünf anderer Mitglieder über die Antragung von Ehrenmitgliedschaften;

beschließt mit Dreiviertelmehrheit über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins (siehe auch § 6).

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Diese notwendige Mitgliederversammlung muss spätestens zehn Wochen nach Beginn des neuen Geschäftsjahres schriftlich mit Terminsetzung von vierzehn Tagen einberufen werden. In der Einladung müssen die schon bestimmten Tagesordnungspunkte aufgeführt sein; ein Geschäftsbericht des Vorjahres liegt bei. Von

Mitgliedern angeregte Tagesordnungspunkte werden in die Tagesordnung aufgenommen, wenn sie spätestens sieben Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingehen. Im übrigen kann die Mitgliederversammlung bestimmen, ob Tagesordnungspunkte, die nicht in der Einladung aufgeführt worden sind, behandelt und entschieden werden sollen.

Mindestens acht Mitglieder können mit schriftlich begründetem Antrag an den geschäftsführenden Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig (Ausnahme siehe § 6). Sie beschließt, wenn nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse wie Wahlunterlagen müssen protokolliert werden und sind vom Versammlungsleiter sowie einem weiteren Mitglied der Mitgliederversammlung (in der Regel dem Protokollführer) zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen.

Bei der Mitgliederversammlung muss ein umfassendes und aktuelles Mitgliederverzeichnis ausliegen, das von jedem Versammlungsteilnehmer eingesehen werden kann.

4.3 Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen die Monats- und Jahresabschlüsse des Schatzmeisters zum Geschäftsjahresende auf rechnerische und sachliche Richtigkeit und erstellen ihr Testat.

Fällt ein Kassenprüfer aus oder tritt zurück, so kann der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger bestimmen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt ist.

§ 5 Vermögen des Vereins

Überschüsse aus einem Geschäftsjahr werden in das nächste übertragen.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bzw. bei der Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Auflösung des Vereins

6.1 Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen mit der „Auflösung“ als einzigem Tagesordnungspunkt vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzuberufen.

6.2 Sind in dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens dreiviertel aller Vereinsmitglieder anwesend, so ist mit einer Frist von vierzehn Tagen zu einer neuen Mitgliederversammlung mit demselben Tagungszweck einzuberufen.

Die Dreiviertelmehrheit der Anwesenden kann die Auflösung des Vereins beschließen. In diesem Zusammenhang wählt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die bis zur vollzogenen Auflösung des Vereins gemeinsam Vertretungsbefugnis besitzen.

6.3 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Verein >Hand in Hand< e.V., Arbeitskreis Behindertenhilfe in Pulheim, der es für die Zwecke der Schule für Körperbehinderte in Pulheim-Brauweiler einsetzen muss.

6.4 Vor der Übertragung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.